

§1 NAME, SITZ, WIRKUNGSBEREICH, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „ABC-e.V. Lohnsteuerhilfeverein“.
2. Sitz des Vereins ist Nuthetal. Sitz und Geschäftsleitung des Vereins befinden sich in demselben Bezirk der Aufsichtsbehörde.
3. Der territoriale Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK, ZIEL, AUFGABEN

1. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG. Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
2. Er wird seinen Mitgliedern in geeigneter Form wichtige gesetzliche und andere relevante Änderungen mitteilen.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche Person im Tätigkeitsbereich des Vereins werden, die nach § 2 Satz 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung und die Beitragsordnung bekannt zu geben und nach Beitritt auszuhändigen. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung nebst gültiger Beitragsordnung an. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung und sind den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten sollen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eingang der Beitrittserklärung sowie Zahlung von Aufnahmegebühr und erstem Jahresbeitrag. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages in der Bundesgeschäftsstelle, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt. Eine Ablehnung ist dem Neumitglied mitzuteilen, die gezahlten Gelder (Aufnahmegebühr / Jahresbeitrag) sind zu erstatten. Bis zum Zugang der Ablehnungsentscheidung gilt der Beitrittswillige zunächst als Mitglied.

3. Beim Eintritt in den Verein sind eine einmalige Aufnahmegebühr und der erste Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Folgebeiträge sind am 01.01. eines jeden Jahres fällig und gemäß Rechnungslegung auf das Vereinskonto zu überweisen. Neben Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden keine weiteren Entgelte erhoben. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages hat unabhängig von der Inanspruchnahme einer Beratungsleistung zu erfolgen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Sofern eine Zahlung bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres nicht erfolgt, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug, einer nochmaligen schriftlichen Mahnung bedarf es hierfür nicht. Nimmt ein Mitglied im Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft die Hilfe des Vereins in Anspruch, lebt nach erfolgter erneuter schriftlicher Beitrittserklärung die Mitgliedschaft wieder auf. Liegt die Kündigung länger als 2 Jahre zurück ist die Mitgliedschaft neu zu begründen.
4. Bei einem Wechsel von Mitgliedern anderer Lohnsteuerhilfvereine in den ABC-e.V. Lohnsteuerhilfeverein ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahmegebühr zu erlassen oder den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, um Doppelbelastungen zu vermeiden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

Austritt: Der Austritt muss vor dem 01. Oktober zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand persönlich vom Mitglied erklärt werden. Neumitglieder, die vom 01.10.-31.12. in den Verein eintreten, können im Eintrittsjahr ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Ausschluss bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten: Über das Ausschlussverfahren und ggf. einzuleitende zivilrechtliche Schritte entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen,

nachdem dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt wurde. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Delegiertenversammlung. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlussentscheidung des Vorstandes bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds. Einen Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung des Vorstandes endet die Verpflichtung des Vereins zur Hilfeleistung in Steuersachen. Dies gilt auch im Falle des Widerspruchs des Ausgeschlossenen. Die Wahrung steuerlicher Fristen obliegt dem Ausgeschlossenen. Die Ausschlussentscheidung gilt spätestens 7 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, sofern sie nicht tatsächlich früher zugegangen ist. Im Falle des endgültigen Ausschlusses des Mitglieds hat dieses die Kosten des Ausschlussverfahrens zu tragen.

Streichung: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand befindet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht worden ist.

Tod: Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unbeschadet der Pflicht zur Begleichung rückständiger Mitgliedsbeiträge sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 14 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideter Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, für die Organe des Vereins zu kandidieren und in diese gewählt zu werden. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht über die Delegierten in der Delegiertenversammlung und das Recht, allen Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder erhalten seitens des Vereins Hilfe gemäß § 2 dieser Satzung, sofern sie sich nicht im Zahlungsverzug nach § 3 Abs.3 dem Verein gegenüber befinden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Zweck und Ziel des Vereins zu fördern,
 - die festgelegten Jahresbeiträge abzuführen, (Neumitglieder entrichten die Gelder bei Aufnahme in der Beratungsstelle),
 - Änderungen ihrer Anschrift dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Mit dem Beitritt bevollmächtigt das Mitglied den Verein zur Vertretung in Lohn- und Einkommensteuerangelegenheiten gemäß § 4 Ziffer 11 Steuerberatungsgesetz.
 5. Die Mitglieder erklären ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und steuerlichen Unterlagen gemäß Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden. Der Verein führt zur Erfüllung des Vereinszwecks Handakten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
 6. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.
 7. Der Anspruch des Mitglieds auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in sechs Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht mit Zugang des Verwaltungsakts der Finanzbehörde an das Mitglied.
 8. Die Mitglieder erklären sich mit ihrem Vereinsbeitritt und der Angabe ihrer E-Mail-Adresse damit einverstanden, dass Mitteilungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, auch papierlos im Wege der elektronischen Post (per E-Mail) versendet werden können.

§5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,

Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören. Ein Mitglied kann nur einem Organ angehören.

§6 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Anzahl der Delegierten beträgt höchstens 15, aber mindestens 11.
2. Die Kandidaten für die Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Die Zustimmung der Kandidaten muss vorliegen. Liegt die Zustimmung beim Vorschlag nicht vor, holt die Wahlkommission die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten ein. Die Kandidatenliste wird von der Wahlkommission nach Eingang der

Vorschläge der Kandidaten zusammengestellt. Die Liste wird den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben. Jedes Mitglied kann binnen drei Wochen nach Versand der Liste schriftlich sein Votum für die Kandidaten abgeben. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen als Vertreter zu wählen sind. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge auf der Kandidatenliste. Mit der Wahl zu Vorstandsmitgliedern scheiden die betreffenden Delegierten aus der Delegiertenversammlung aus. Die dafür nachrückenden Delegierten werden durch die Reihenfolge auf der Kandidatenliste bestimmt. Endet die mit dem Verein bestehende Mitgliedschaft, so endet auch die Stellung als Delegierter mit gleichem Datum. Der betroffene Delegierte ist darüberschriftlich vom Verein in Kenntnis zu setzen. Ausscheidende Mitglieder vom Vorstand haben das Recht, bis zur Wahl der nächsten Delegiertenversammlungen als Gäste mit Rederecht teilzunehmen.

3. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl der neuen Delegiertenversammlung.
4. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.
5. Die Delegiertenversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig hat der Vorstand die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Delegierten zu übersenden und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten benannte Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn der betreffende Delegierte seine Zustimmung hierfür erklärt hat. Die Durchführung einer Delegiertenversammlung in virtueller Form ist möglich.
6. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder eine Delegiertenversammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
7. Auf Verlangen von mindestens 20% aller Delegierten oder 20% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung binnen einer Frist von vier Wochen

einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Einladung sind Begründungen und Anträge der verlangenden Delegierten / Mitglieder beizufügen. Delegierte können bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Diese Ergänzungen müssen sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der bekanntgegebenen (ggf. ergänzten) Tagesordnung bezeichneten Gegenstands der Beschlussfassung halten. Durch Ergänzungen zur Tagesordnung dürfen Mitgliederrechte, insbesondere das Recht zur gewissenhaften Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung, nicht beschnitten werden.

8. Die Delegiertenversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
9. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden – unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Delegierten dies verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmsweise ist auch ohne Delegiertenversammlung ein Beschluss gültig, wenn alle Delegierten dem Beschluss schriftlich zugestimmt haben.
10. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Delegierten innerhalb von 8 Wochen nach der Delegiertenversammlung zuzusenden. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Delegiertenversammlung beizufügen.
11. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Kündigung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Festlegung der Vergütung für den Vorstand
 - c) Genehmigung der Beitragsordnung

- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - f) Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - i) Genehmigung von Verträgen des Vereins mit den Vorstandsmitgliedern sowie deren Angehörigen
12. Die Delegierten haben Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen.

§7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Dem Vorstand kann neben dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden ein weiteres Mitglied angehören.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt, sie sind nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
3. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand für fünf Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist statthaft. Die gewählten Personen wählen aus ihrer Mitte den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden, auch bei der Neuwahl einzelner Mitglieder. Geht aus dieser Wahl kein Vorstandsmitglied als erster oder zweiter Vorsitzender hervor, bestimmt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den ersten und zweiten Vorsitzenden. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder beschließt die Delegiertenversammlung unmittelbar vor dem Wahlgang. Die Delegierten haben ein Vorschlagsrecht
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann nur aus einem wichtigen Grund widerrufen werden. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstands für den Verein dar. Bei Widerruf der Bestellung bzw. bei Rücktritt muss einer der beiden Vorsitzenden im Amt bleiben bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Neuwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes hat spätestens bei der nächsten Delegiertenversammlung zu erfolgen; die Nachwahl einzelner

Vorstandsmitglieder gilt für die Restdauer der laufenden Wahlperiode.

5. Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins;
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne des § 11 der Satzung;
- Bekanntgabe der Geschäftsprüfungsberichte und Einberufung der Delegiertenversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen;
- Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Beschlüsse schriftlich zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 20.000,00 € belasten, bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand und der Zustimmung durch die Delegierten.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, steht dem Vorstand eine zentrale Geschäftsstelle zur Verfügung, die vom ersten Vorsitzenden geleitet wird. Der erste Vorsitzende kann Mitarbeiter einstellen und entlassen. Bei Verträgen mit Familienangehörigen muss die Delegiertenversammlung zustimmen.
8. Der Vorstand hat Anspruch auf den Ersatz aller Aufwendungen, die ihm bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Pflichten entstehen und auf eine Vergütung für seine Tätigkeit.

§8 SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung kann nur in einer Delegiertenversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Delegierten erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Delegierten muss schriftlich erfolgen.

§9 VEREINSSTRAFE, VERWARNUNG

Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten, das einen

wichtigen Grund darstellt, ist der Vereinsvorstand berechtigt, eine Vereinsstrafe gegenüber dem jeweiligen Mitglied auszusprechen. Die Vereinsstrafe darf bis zu fünf Jahresmitgliedsbeiträge der höchsten gemäß Beitragsordnung vorgesehenen Stufe betragen. Ferner kann eine Verwarnung erteilt werden, die zeitweilige oder dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt, der zeitweilige oder dauernde Entzug des Stimmrechts bestimmt werden. Der Vorstand kann auch andere Strafen nach billigem Ermessen verhängen. Dem betreffenden Mitglied wird in jedem Fall die Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Es genügt, dass das Mitglied versucht, den Verein zu schädigen. Schädigung ist jede Handlung, die das Ansehen des Vereins zu den mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen und bei den Mitgliedern beeinträchtigt. Es genügt in allen Fällen eine objektive Verletzung von Pflichten.

§10 VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

1. Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
2. Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
 - a. Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.
 - b. Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.
3. Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Dies gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum

getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

4. Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten und innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
5. Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Delegiertenversammlungen ist diese, spätestens zwei Wochen vorher, zu unterrichten.
6. Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zustimmenden Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 7 DVLStHV und 30 StBerG innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§11 BERATUNG DER MITGLIEDER

1. Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen im Sinne des §23 StBerG ausgeübt.
2. Die Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Die Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen ist. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestimmt, er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
3. Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen im Sinne des § 23 Abs. 3 StBerG bestellt werden. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Vereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden bzw. ist als Beratungsstellenleiter zu kündigen.
4. Die Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter

Einhaltung des § 8 Steuerberatungsgesetz und unter Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfe in Steuersachen und im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist nicht zulässig.

5. Die Handakten der Mitglieder über die Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG sind gemäß den gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Die Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als im Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§12 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Einzel- bzw. Rundschreiben des Vorstandes an jedes Mitglied, mind. 1x jährlich.

Inhalt der Bekanntmachung sind wesentliche Inhalte der Geschäftsführung, Ergebnisse von Wahlen zu Organen des Vereins und sonstige wichtige, die Vereinsarbeit betreffende Maßnahmen.

§13 HAFTUNGSAUSSCHLUSS, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Bei der Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
2. Für die sich aus der Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren, z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen, schließt der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Die zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die zuständige Aufsichtsbehörde.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS, LIQUIDATION

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Delegierten. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens fünf der

anwesenden Delegierten der Auflösung widersprechen.

2. Falls die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten nach § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.
4. Bei der Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Delegiertenversammlung gesondert zu entscheiden.

§15 GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSORT

Gerichtsstand ist Potsdam. Erfüllungsort ist in jedem Falle Potsdam.

§16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile. Die Satzung wurde mit Zustimmung der Delegierten per 16.01.2026 beschlossen und tritt am 14.03.2026 in Kraft.